

Geschäftsnummer:

[REDACTED]

Anwaltsbüro
22. Aug. 2007
Verleih & Kollegen

Rechtskräftig seit 9.8.07
Frankfurt (Main), 16.8.07
Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle



Justiz-Oberinspektor
[REDACTED]

Amtsgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache gegen

[REDACTED]

wegen Vergehen gemäß §§ 316 Abs. 1 u. 2, pp. StGB

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Jugendrichter - in der Sitzung vom 01. August 2007, an der teilgenommen haben:

[REDACTED]

als Jugendrichter

[REDACTED]

als Beamtin der Staatsanwaltschaft

[REDACTED]

als Verteidigerin

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird **f r e i g e s p r o c h e n**.

Es wird festgestellt, dass er für einen ihm durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis in der Zeit vom 08.05. – 29.06.2006 entstandenen Schaden zu entschädigen ist.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Dem Angeklagten ist in der Anklageschrift vom 23.02.2006 zur Last gelegt worden, am 26.11.2005 in Frankfurt am Main als Heranwachsender fahrlässig im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Nach der Anklage befuhr der Angeklagte um 20.40 Uhr mit dem PKW [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] unter anderem die Hängelstraße. Der Angeklagte war – so die Anklageschrift – infolge des Genusses von Cannabis nicht mehr in der Lage, das Fahrzeug mit der im Straßenverkehr erforderlichen Sicherheit zu führen; er hätte erkennen können, dass er infolge des Genusses von Cannabis fahruntüchtig war (Vergehen gemäß § 316 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, 1, 105 JGG).

Nach Durchführung der Beweisaufnahme konnte der Vorwurf aus tatsächlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden.

Der Angeklagte selbst hat sich zur Sache nicht eingelassen.

Aufgrund der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] hat die Beweisaufnahme festgestellt, dass der Angeklagte dem Polizeibeamten [REDACTED] bei einer stationären Polizeikontrolle durch seine Nervosität und seine leicht geröteten Augen aufgefallen ist.

Daraufhin forderte der Polizeibeamte den Angeklagten auf, die Hand nach draußen zu strecken; der Polizeibeamte merkte ein Zittern der Hand. Nachdem der Angeklagte das Fahrzeug verlassen hatte, wurden der Finger-Finger-Test sowie der Finger-Nase-Test durchgeführt; beide Tests verliefen sehr zittrig. Der Polizeibeamte stellte darüber hinaus eine träge Lichtreaktion der Pupillen des Angeklagten fest. Daraufhin wurde eine Blutentnahme angeordnet, die eine positive Reaktion auf Cannabinode ergab. Im Einzelnen wurden folgende Untersuchungsergebnisse festgehalten: Tetrahydrocannabinol (THC) 2,2 ng/ml, Hydroxy-THC 1,0 ng/ml und THC-Carbonsäure 88,0 ng/ml.

Über die Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] wurden die früheren Angaben des Angeklagten in die Beweisaufnahme eingeführt, wonach er zuletzt 3 Tage

polizeikontrolle Cannabis geraucht haben will, zuvor aber große Mengen von Cannabis, täglich 2 – 3 mal konsumiert habe.

Da das zittrige und nervöse Verhalten des Angeklagten durchaus auch durch eine Unsicherheit des Angeklagten aufgrund der Polizeikontrolle allein verursacht worden sein kann, konnte allein durch die träge Pupillenreaktion eine Fahruntüchtigkeit durch Cannabisgebrauch nicht nachgewiesen werden.


Aber auch eine Verkehrsordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 a Abs. 2 StVG war jedenfalls im subjektiven Bereich dem Angeklagten nicht nachzuweisen.

Der Sachverständige hat dazu ausgeführt, dass neueste wissenschaftliche Untersuchungen ergeben haben, dass bei chronischen Konsumenten die Wirksubstanz zwar im Körper, insbesondere im Fettgewebe, eingelagert und gespeichert werde; nach einem erneuten Konsum von Cannabis stelle sich jedoch der subjektiv empfundene Normalzustand schon nach 4 – 8 Stunden ein.

Da dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte, dass er in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu der polizeilichen Kontrolle das Cannabis konsumiert hat, zu seinen Gunsten von einem Zwischenraum von drei Tagen ausgegangen werden musste, konnte weder ein vorsätzliches noch ein fahrlässige Führen eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung von Cannabis mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

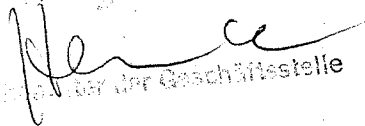
Der Angeklagte war daher mit der Kostenfolge aus § 467 StPO freizusprechen.

Da ihm gemäß § 111 a StPO in der Zeit vom 08.05. – 29.06.2006 die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen war, war gemäß der §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 5, 7 StrEG festzustellen, dass er für einen etwa dadurch erlittenen Schaden zu entschädigen ist.


Richter am Amtsgericht



Frankfurt am Main, 20. AUG. 2007


Unterschiedsrichter der Geschäftsstelle